

gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Vermehrungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt oder vermindert werden.

§ 10. Festsitzende Einnahmen sind nach ihrem Betrag für das Steuerjahr, ihrem Betrag nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen, sowie das steuerpflichtige Einkommen der Actiengesellschaften u. s. w. (§ 16), nach dem Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Jahre, jedoch bei der nach diesem Gesetz stattfindenden erstmaligen Veranlagung nach dem Durchschnitt zweier Jahre zu berechnen. Wenn Einnahmen der letztgedachten Art noch nicht so lange bestehen, so sind sie nach dem Durchschnitt des Zeitraums ihres Bestehens, nöthigenfalls nach dem mutmaßlichen Jahresertrag in Ansatz zu bringen. Die gleichen Grundätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

§ 24. Jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist auf die jährlich durch öffentliche Bekanntmachung ergebende Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Letztere ist innerhalb der auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist nach den vom Finanzminister vorgezeichneten, kostenlos zu verfallenden Formulare bei dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission (§ 34) schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Bergewerkschaften und eingetragene Genossenschaften sind außerdem verpflichtet, ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen nach den näheren Bestimmungen des Finanzministers alljährlich dem Vorsitzenden der Veranlagungscommission einzureichen.

§ 25. Andere Steuerpflichtige sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungscommission (§§ 34, 35) an sie ergeht. Sie sind, falls letzteres nicht geschieht, auf ihr Verlangen zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb der im § 24 bestimmten Frist zuzulassen.

§ 26. 1) In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens (§ 10) getrennt nach den im § 7 vorgezeichneten Einkommensquellen anzugeben. 2) Das Einkommen von dem außerhalb des Veranlagungsbezirks belegenen Grundbesitz oder Gewerbebetriebe ist besonders aufzuführen. 3) Schuldzinsen, Verluste u. dergl. Abzug beansprucht wird, sind anzugeben.

§ 27. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungscommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 30. Wer die ihm obliegende Steuer-Erklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr, insofern nicht Umstände dargelegt werden, welche die Veranlagung entschuldigen. — Wer die Steuer-Erklärung, zu deren Einreichung er gesetzlich verpflichtet ist, nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschetzener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 pCt. zu derselben zu zahlen und außerdem die durch seine Unterlassung dem Staate entzogene Steuer zu entrichten. — Die Festsetzung des mit der veranlagten Steuer zu entrichtenden Zuschlages von 25 pCt. steht der Regierung zu, gegen deren Entscheidung nur die Beschwerde an den Finanzminister zulässig ist.

In Bezug auf die Heranziehung der hier wohnenden Personen, welche nicht preussische Unterthanen sind, zu den directen Staatssteuern wird auf das nachstehend abgedruckte Reichs-Gesetz wegen Befreiigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 119) verwiesen.

Wir Wilhelm u. verordnen im Namen u., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche, Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Cassé eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit.

**Ergänzungssteuer.** (Gesetz vom 14. Juli 1893; in Kraft getreten am 1. April 1895.)

Nach § 17 werden zur Ergänzungssteuer nicht herangezogen: 1) diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwerth von 6000 M. nicht übersteigt; 2) diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 M. nicht übersteigt, insofern der Gesamtwerth ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 M. beträgt; 3) weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, verheiratete, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezichtigten Personen den Betrag von 20000 M. und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 12000 M. nicht übersteigt. Nach § 18 beträgt die Ergänzungssteuer bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis einschließlich	jährlich	mehr als	bis einschließlich	jährlich
6 000	8 000	3	28 000	32 000	14
8 000	10 000	4	32 000	36 000	16
10 000	12 000	5	36 000	40 000	18
12 000	14 000	6	40 000	44 000	20
14 000	16 000	7	44 000	48 000	22
16 000	18 000	8	48 000	52 000	24
18 000	20 000	9	52 000	56 000	26
20 000	22 000	10	56 000	60 000	28
22 000	24 000	11	60 000	70 000	30
24 000	28 000	12			

und steigt bei höheren Vermögen bis einschließlich 200 000 M. für jede angefangenen 10 000 M. um je 5 M. Bei Vermögen von mehr als 200 000 M. bis einschließlich 220 000 M. beträgt die Steuer 100 M. und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20 000 M. um je 10 M. Nach § 19 werden Personen, deren Vermögen 32 000 M. nicht übersteigt, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 M. jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 M. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrag zur Ergänzungssteuer herangezogen. Steuerpflichtiger, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 M. beträgt.

**Auszug aus dem Regulativ für die städtische Grundsteuer in Altona.**

(Beschl. von den städtischen Collegien am 28. Juni 1894 begw. 7. Februar 1895, genehmigt vom Bezirks-Ausschuß zu Schleswig am 12. December 1894 begw. 15. März 1895.)

Der § 3 des Regulativs vom 11. December 1872 erhält folgende Fassung: Die Abschätzung des Nutzungswertes geschieht durch die Kammerei-Commission der Regel nach für die Dauer von 5 Jahren vorbehaltlich der in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen nach den folgenden Grundätzen:

1. Für Grundstücke, welche während des letzten Jahres der laufenden Steuerperiode oder eines Theiles desselben nach dem Ertrage der Kammerei-Commission den Nutzungswert entsprechend vermietet waren, wird bei Feststellung des jährlichen Nutzungswertes der vereinbarte Mietzpreis zu Grunde gelegt. Dem baaren Mietzpreis ist dabei alles dasjenige hinzuzurechnen, was der Mieter wegen der erfolgten Vermietung zu liefern oder zu leisten hat, speciell übernommene Steuern, Brandcasenbeiträge und dergleichen. — Der Werth der nicht in baarem Gelde bestehenden Leistungen wird von der Kammerei-Commission durch Abschätzung festgestellt. — Dagegen wird Vergütung für Wasser, Beleuchtung und ähnliche nicht zur Raumlieferung gehörige Leistungen in den steuerpflichtigen Mietzwerth nicht eingerechnet.

2. Für Grundstücke oder Theile oder Zubehörungen von Grundstücken welche während des letzten Jahres nicht oder nur einen Theil der Zeit, oder nach dem Ertrage der Kammerei-Commission nicht dem Nutzungswert entsprechend vermietet gewesen, oder welche von den Eigenthümern selbst bewohnt oder benutzt worden sind, ist der Nutzungswert nach dem Mietzwerth gleicher oder ähnlicher Grundstücke festzustellen, wobei die Lage und Beschaffenheit des zu besteuerten Grundstücks, sowie vorhandene Annehmlichkeiten und Nachtheile, welche auf den Nutzungswert desselben von Einfluß sein können, angemessen zu berücksichtigen sind. In Fällen, wo hierdurch ein genügender Anhalt nicht gewährt wird, kann die Commission auch auf den Kaufpreis, das Anlagecapital, oder den Brandcasenwerth Rücksicht nehmen.

3. Von dem nach den vorgenannten Grundätzen ermittelten Mietzwerth resp. Mietzwerth ist für Mietzhausfälle, theilweises Verleihen und Unterhaltungskosten von der Kammerei-Commission je nach der Lage und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes wie nach dem Umfang der vermieteten Wohnungen ein Abzug von 20 bis 25 pCt. zu machen.

4. Die im § 3 sub 3 des Ottenener Grundsteuer-Regulativs enthaltenen Bestimmungen, lautend:

„Der Nutzungswert der unbauten Grundstücke wird durch eine abtheilungsweise vorzunehmende Einschätzung derselben nach dem Reinertrage event. unter Berücksichtigung des Pachtvertrages ermittelt“

bleiben aufrecht erhalten.

Städtische Grundsteuer. Nach § 5 des Regulativs für die städtische Grundsteuer, sowie nach der Polizei-Verordnung vom 31. März 1873 sind die hiesigen Grundeigentümer verpflichtet, von folgenden Veränderungen an ihrem Grundeigenthum der Kammerei-Commission schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, nämlich:

a. wenn in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude und unbauten Grundstücke ein Wechsel eintritt;